

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

28. JULI 1967

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

10. JAHRGANG Nr. 171

### INHALT

#### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

##### VERORDNUNGEN

<i>Verordnung Nr. 349/67/EWG der Kommission vom 25. Juli 1967 zur Änderung der Daten und Fristen der Übermittlung an die Kommission der in der Verordnung Nr. 91/66/EWG über die Auswahl der Buchführungsbetriebe genannten Listen</i> .....	1
<i>Verordnung Nr. 350/67/EWG der Kommission vom 26. Juli 1967 zur Begrenzung der Bestimmungszonen für die Anwendung der Ausfuhrerstattungen für Getreide</i> .....	2
<i>Verordnung Nr. 351/67/EWG der Kommission vom 27. Juli 1967 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen</i> .....	5
<i>Verordnung Nr. 352/67/EWG der Kommission vom 27. Juli 1967 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden</i> .....	7
<i>Verordnung Nr. 353/67/EWG der Kommission vom 27. Juli 1967 über die Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung</i> .....	9
<i>Verordnung Nr. 354/67/EWG der Kommission vom 27. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung für Getreide und gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und Roggen</i> .....	11
<i>Verordnung Nr. 373/67/EWG der Kommission vom 27. Juli 1967 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen</i> .....	13

##### INFORMATIONEN

##### DIE KOMMISSION

##### RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

67/488/EWG :

<i>Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1967, mit der der Italienischen Republik die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen für Schwefel erteilt wird</i> .....	15
---	----

(Fortsetzung umseitig)

## INHALT (Fortsetzung)

### EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

<i>67/489/EWG :</i> <i>Genehmigung eines Programms und eines Vorhabens, die vom EEF finanziert werden</i> .....	17
<i>67/490/EWG :</i> <i>Ausschreibung Nr. 619 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Elfenbeinküste für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben</i> .....	18

---

### BERICHTIGUNGEN

<i>Berichtigung der Verordnung Nr. 281/67/EWG des Rates vom 11. Juli 1967, zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird (ABL. Nr. 150 vom 12.7.1967)</i> .....	20
---	----

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 349/67/EWG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1967

zur Änderung der Daten und Fristen der Übermittlung an die Kommission  
der in der Verordnung Nr. 91/66/EWG über die Auswahl der Buchführungsbetriebe genannten Listen

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN <sup>(1)</sup> —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz (2) erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 91/66/EWG der Kommission vom 29. Juni 1966 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben <sup>(3)</sup>

festgesetzte Frist für die Übermittlung der in Artikel 4 und in Artikel 5 Absatz (1) dieser Verordnung erwähnten Listen hat sich als unzureichend erwiesen, der Kommission vor Beginn des Rechnungsjahres die Prüfung dieser Listen und die Anhörung des Gemeinschaftsausschusses zu den Listen der Buchführungsbetriebe zu ermöglichen.

Einige Mitgliedstaaten, auf die ein bedeutender Teil der Gebiete entfällt, sind hinsichtlich der Einhaltung der festgesetzten Fristen für die Übermittlung der in Artikel 4 und Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 91/66/EWG genannten Listen auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen, so daß ein Aufschub des Zeitpunkts der ersten Übermittlung dieser Listen und der ersten Eröffnung der Buchführung nötig wird.

Dieser Aufschub muß es den betreffenden Mitgliedstaaten möglich machen, die der Auswahl der Buchführungsbetriebe vorausgehenden technischen Arbeiten in angemessener Weise zu erledigen, jedoch ohne die in anderen Mitgliedstaaten vorgenommenen Arbeiten in Frage zu stellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 91/66/EWG wird durch folgenden Text ersetzt :

<sup>(1)</sup> Auf Grund von Artikel 9 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der am 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist, übt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zustehenden Befugnisse und Zuständigkeiten aus, und zwar nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des obenerwähnten Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und nach den in diesen Verträgen vorgesehenen Kontrollen.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 121 vom 4. 7. 1966, S. 2249/66.

„Die Verbindungsstelle übermittelt der Kommission jährlich, spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres, eine Ausfertigung der in Artikel 4 und in Absatz (1) dieses Artikels genannten Listen.

Jedoch sind die im vorhergehenden Absatz genannten Listen, die sich auf das Rechnungsjahr mit Beginn am 1. Januar 1968 beziehen, vor dem 1. Oktober 1967 der Kommission zu übermitteln.“

#### Artikel 2

Die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung Nr. 91/66/EWG genannten Listen sowie die in Artikel 7 der Verordnung Nr. 79/65/EWG genannten Betriebsbogen, die erstmalig der Kommission übermittelt werden, betreffen die Rechnungsjahre, die am 1. Januar 1968 bis 1. Juli 1968 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

Jedoch können die Mitgliedstaaten der Kommission diese Listen und Betriebsbogen für die Rechnungsjahre, die am 1. Januar 1967 bis 1. Juli 1967 begonnen haben, übermitteln; in diesem Fall sind die Bestimmungen der zur Durchführung der Verordnung Nr. 79/65/EWG erlassenen Verordnungen anwendbar.

#### Artikel 3

Die auf das Rechnungsjahr 1967 bezügliche Spalte des Anhangs III der Verordnung Nr. 91/66/EWG entfällt.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

### VERORDNUNG Nr. 350/67/EWG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1967

#### zur Begrenzung der Bestimmungszonen für die Anwendung der Ausfuhrerstattungen für Getreide

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN <sup>(1)</sup> —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 6 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen

bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup> kann die Ausfuhrerstattung für Getreide sowie für Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Daher ist es aus Gründen einer Vereinfachung wünschenswert, die als Bestimmungsgebiete ausersehenen Drittländer insbesondere auf Grund ihrer geographischen Lage und der Merkmale des Getreidemarktes einerseits und des Marktes für Mehl, Grob- und Feingrieß andererseits in eine gewisse Anzahl Zonen einzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABL. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(3)</sup> ABL. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Bestimmungszonen, die für die Festsetzung der Ausfuhrerstattungen in unterschiedlicher Höhe in Betracht zu ziehen sind, werden für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im Anhang A und für

die in Artikel 1 Buchstabe c) der vorgenannten Verordnung im Anhang B bestimmt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

---

**ANHANG A**
**ZONE I**

- a) Libyen
- Vereinigte Arabische Republik
- Israel
- Jordanien
- Libanon
- Syrien
- Zypern
- Türkei
- b) Marokko
- Algerien
- Tunesien

**ZONE II**

- Polen
- UdSSR (Ostseehäfen)

**ZONE III**

- a) Tschechoslowakei
- Ungarn
- b) Rumänien
- Bulgarien
- UdSSR (Schwarzmeerhäfen)

**ZONE IV**

- a) Mauretanien
- Senegal
- Guinea
- Elfenbeinküste
- Dahome
- Togo
- Mali
- Obervolta
- Niger
- Zentralafrikanische Republik
- Kongo (Brazzaville)
- Tschad
- Gabun
- Kamerun
- Kongo (Kinshasa)
- Gambia
- Sierra Leone
- Ghana
- Nigeria
- Sudan
- Süd-West-Afrika
- b) Länder in Zentral- und Südamerika

**ZONE V**

- a) Andere Länder und Gebiete in Afrika
  - b) Andere Länder und Gebiete in Asien, Ozeanien und Inseln des Indischen Ozeans.
-

## ANHANG B

## ZONE I

Libyen  
Vereinigte Arabische Republik  
Israel  
Jordanien  
Libanon  
Syrien  
Zypern  
Türkei

Kongo (Brazzaville)  
Tschad  
Gabun  
Kamerun  
Kongo (Kinshasa)  
Gambia  
Sierra Leone  
Ghana  
Nigeria  
Sudan  
Süd-West-Afrika

## ZONE II

Mauretanien  
Senegal  
Guinea  
Elfenbeinküste  
Dahome  
Togo  
Mali  
Obervolta  
Niger  
Zentralafrikanische Republik

## ZONE III

Länder in Zentral- und Südamerika

## ZONE IV

- a) Andere Länder und Gebiete in Afrika (außer den Ländern des Maghreb)
- b) Andere Länder und Gebiete in Asien, Ozeanien und Inseln des Indischen Ozeans.
-

**VERORDNUNG Nr. 351/67/EWG DER KOMMISSION****vom 27. Juli 1967****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN <sup>(1)</sup> —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz (5),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grob- und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung Nr. 246/67/EWG <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen Notierungen, von denen die Kommission

Kenntnis erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1, Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1967.

*Für die Kommission*

**S. L. MANSHOLT**

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1967 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Telexzahl	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rechnungseinheiten pro metrische Tonne
000100	ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	43,73
000300	ex 10.01	Hartweizen	40,63
000400	10.02	Roggen	33,33
000500	10.03	Gerste	26,65
000600	10.04	Hafer	24,81
000700	10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	29,08 <sup>(1)</sup>
000900	ex 10.05 B	Anderer Mais	29,08
001000	10.07 A	Buchweizen	0
001100	ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	16,55
001200	ex 10.07 B	Sorghum und Dari	28,64
001300	ex 10.07 B	Andere	0

<sup>(1)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwertes.

(RE/metr. t)

Telexzahl	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung						
			Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
001400	11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	65,180	93,225	68,766	76,822	85,700	71,547
001500	11.01 B	Mehl von Mengkorn	65,180	93,225	68,766	76,822	85,700	71,547
001600	ex 11.01 C	Mehl von Roggen	57,800	90,930	57,800	58,474	75,880	57,800
001700	ex 11.02 A I	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	71,880	93,200	84,058	116,944	75,350	71,880
001800	ex 11.02 A I	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	70,400	98,145	74,336	70,763	82,040	71,630

**VERORDNUNG Nr. 352/67/EWG DER KOMMISSION**

vom 27. Juli 1967

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide  
und Malz hinzugefügt werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN (1) —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz (5),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung Nr. 247/67/EWG (3) und die späteren Verordnungen, durch die sie abgeändert wurden, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur

Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1967.

*Für die Kommission*

**S. L. MANSHOLT**

*Vizepräsident*

(1) Siehe Fußnote 1 auf Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(3) ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 8.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1967 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE/metr. t)

Telexzahl	Tarifnummer	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
000100	ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
000300	ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0,50
000400	10.02	Roggen	0	0	0	0
000500	10.03	Gerste	0	0	0	0,70
000600	10.04	Hafer	0	0	0	0,95
000700	10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
000900	ex 10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
001000	10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
001100	ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
001200	ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0,50
001300	ex 10.07 B	Andere	0	0	0	0

(RE/100 kg)

Telexzahl	Tarifnummer	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
050101	ex 11.07 A I (a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
050102	ex 11.07 A I (b)	Malz, ungeröstet, anderes	0	0	0	0	0
050503	ex 11.07 A II (a)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, in Form von Mehl	0	0	0	0,125	0,125
050504	ex 11.07 A II (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, an- deres	0	0	0	0,093	0,093
050505	ex 11.07 A III (a)	Malz, ungeröstet, anderes, in Form von Mehl	0	0	0	0,125	0,125
050506	ex 11.07 A III (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, an- deres	0	0	0	0,093	0,093
050107	ex 11.07 B I	Malz, geröstet, aus Weizen	0	0	0	0	0
050508	ex 11.07 B II	Malz, geröstet, aus Gerste	0	0	0	0,109	0,109
050509	ex 11.07 B III	Malz, geröstet, anderes	0	0	0	0,109	0,109

**VERORDNUNG Nr. 353/67/EWG DER KOMMISSION**

vom 27. Juli 1967

**über die Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden  
Berichtigung****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN (1),**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz (2) vierter Gedankenstrich erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz (4) der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbeitrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbeitrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 196/67/EWG (3) sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 140/67/EWG (4) festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Ist die Ausfuhrlizenz vom Tag der Erteilung an bis zum Ablauf des fünften auf den Monat der Erteilung folgenden Monats gültig, so entspricht der Betrag der im voraus festgesetzten Erstattung für eine Ausfuhr von Weichweizen und Gerste, die während der beiden letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz getätigt wird, für die einzelnen Erzeugnisse dem Erstattungsbeitrag, der auf ein Ausfuhrgeschäft anwendbar ist, das während des dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monats durchgeführt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 28. Juli 1967 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag wird vor seiner nächsten Festsetzung gegebenenfalls durch die Kommission angepaßt werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbeitrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz (4) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

(1) Siehe Fußnote 1 auf Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(3) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2821/67.

(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1967

*Für die Kommission*

**S. L. MANSHOLT**

*Vizepräsident*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1967 über die Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

							(RE/metr. *)
Telexzahl	Tarifnummer	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	
000100	ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	
000300	ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0	
000400	10.02	Roggen	—	—	—	—	
000500	10.03	Gerste	0	0	0	0	
000600	10.04	Hafer	—	—	—	—	
000700	10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	
000900	ex 10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	+ 1,20	
001000	10.07 A	Buchweizen	—	—	—	—	
001100	ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	—	—	—	—	
001200	ex 10.07 B	Sorghum und Dari	—	—	—	—	
001300	ex 10.07 B	Andere	—	—	—	—	

**VERORDNUNG Nr. 354/67/EWG DER KOMMISSION****vom 27. Juli 1967****zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide, gewisse Kategorien von  
Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und Roggen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN (1) —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2) und insbesondere auf Artikel 16 Absatz (2) vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grob- und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG (4) festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden im Anhang festgesetzt.

(1) Siehe Fußnote 1 auf Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

(4) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

(2) Für die im vorgenannten Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nicht festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1967

*Für die Kommission*

**S. L. MANSHOLT**

*Vizepräsident*

ANHANG

			<i>(in RE/Tonne)</i>
Telexzahl	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
000100	ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	44,50
000300	ex 10.01	Hartweizen	37,50
000500	10.03	Gerste	26,65
000900	ex 10.05 B	Anderer Mais	23,00
001300	ex 11.01 A	Mehl von Weizen, Spelz oder Mengkorn	
001401	ex 11.01 B	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	
		— für Exporte nach : Philippinen, Ceylon, Insel Mauritius, Äthiopien, Tansania	73,00
		— für Exporte nach : Mauretanien, Senegal, Guinea, Elfenbeinküste, Dahome, Togo, Mali, Obervolta, Niger, Zentralafrikanische Republik, Kongo-Brazzaville, Tschad, Gabun, Kamerun, Kongo-Kinshasa, Gambia, Sierra-Leone, Ghana, Nigeria, Sudan, Südwestafrika	71,00
		— für Exporte nach : Libyen, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien, Zypern, Asiatische Türkei	68,00
		— für Exporte nach anderen Drittländern	66,00
001402		— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	62,00
001403		— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	58,00
001404		— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1100	54,00
001405		— mit einem Aschegehalt von 1101 bis 1650	50,00
001406		— mit einem Aschegehalt von 1651 bis 1900	46,00
001700	ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	67,00
001800	ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	67,00

**VERORDNUNG Nr. 373/67/EWG DER KOMMISSION****vom 27. Juli 1967****zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN <sup>(1)</sup> —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungs-  
erzeugnissen einschließlich der Getreidemischfütter-  
mittel zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die  
Verordnung Nr. 248/67/EWG <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Die Differenz zwischen dem Schwellenpreis und  
dem zuletzt festgestellten cif-Preis des Grunderzeug-  
nisses weicht von der mittleren Abschöpfung für  
bestimmte Verarbeitungserzeugnisse, die nicht Ge-

treidemischfüttermittel sind, um mehr als 0,25 Rech-  
nungseinheiten je 100 kg ab. Daher müssen die zur  
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der die-  
ser Verordnung beigefügten Tabelle geändert wer-  
den —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung Nr. 191/67/  
EWG <sup>(4)</sup> unterliegen und im Anhang I der Verord-  
nung Nr. 248/67/EWG festgesetzt sind, zu erhebenden  
Abschöpfungen werden entsprechend der dieser  
Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in  
jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1967.

*Für die Kommission*

**S. L. MANSHOLT**

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2797/67.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1967 zur Änderung der auf Einfuhren von Getreideverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Telexzahl	Warenbezeichnung	Anhang I Abschöpfung RE/100 kg	
		Drittländer	AASM und ULG
010501	(I) Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0,468	0,468
020501	(a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,184	4,684
020502	(b) anderes	2,904	2,654
030513	(aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,704	5,204
030514	(bb) andere	2,904	2,654
030517	(11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,184	4,684
030518	(22) andere	2,904	2,654
030530	(aa) von Gerste	4,413	4,163
030538	— andere	7,005	6,505
030545	(aa) von Gerste	2,904	2,654
040501	(I) für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht	0,718	0,468
040503	(I) für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht	0,718	0,468
050503	(a) in Form von Mehl	5,532	4,632
050504	(b) anderes	4,361	3,461
050505	(a) in Form von Mehl	5,532	4,632
050506	(b) anderes	4,361	3,461
050508	(II) von Gerste	4,933	4,033
050509	(III) anderes	4,933	4,033

## INFORMATIONEN

### DIE KOMMISSION

#### RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1967,

mit der der Italienischen Republik die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen für Schwefel erteilt wird

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/488/EWG)

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf das Protokoll Nr. III über Schwefel im Anhang zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Vertrag, insbesondere auf die Befürwortung der Anwendung von Artikel 226 des Vertrages auf die italienische Schwefelproduktion <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966 über die Abschaffung der Zölle und das Verbot der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie über die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Erzeugnisse <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 27. Juli 1961 <sup>(3)</sup>, 23. Juli 1962 <sup>(4)</sup>, 12. Dezember 1962 <sup>(5)</sup>, 17. Dezember 1963 <sup>(6)</sup>, 7. April 1965 <sup>(7)</sup>, 28. Juli 1965 <sup>(8)</sup>, 21. Dezember 1965 <sup>(9)</sup>, 27. Juni 1966 <sup>(10)</sup> und 7. März 1967 <sup>(11)</sup>, mit denen der Italienischen Republik die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen für Schwefel erteilt wurde,

gestützt auf das Fernschreiben vom 6. Juni 1967, mit dem die italienische Regierung den Antrag auf Verlängerung der Abriegelung des italienischen Schwefelmarktes bis 1. Juli 1968 bestätigt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den von den italienischen Behörden erteilten Auskünften wird in der Schwefelwirtschaft im zweiten Halbjahr 1967 mit folgender Lage gerechnet :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 80 C vom 20. 12. 1960, S. 1849/60.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 75 vom 27. 7. 1961, S. 1456/61.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 91 vom 8. 10. 1962, S. 2364/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 4 vom 14. 1. 1963, S. 27/63.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 125/64.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 78 vom 7. 5. 1965, S. 1150/65.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. 142 vom 4. 8. 1965, S. 2426/65.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 6 vom 14. 1. 1966, S. 76/66.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. 133 vom 22. 7. 1966, S. 2525/66.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. 50 vom 18. 3. 1967, S. 743/67.

(in Tonnen)

Verbrauch	Schwefelerzeugung			Schwefelexport	
	Sizilien	italienisches Festland	insgesamt	endgültig	vorübergehend
100 000	36 000	4 000	40 000	40 000	20 000

Nach den bei den italienischen Behörden eingeholten Auskünften wird nunmehr der vertikale Verbund der Schwefelwirtschaft in Sizilien verwirklicht. Schon im Herbst 1967 soll die erste Produktionseinheit der Phosphorsäurefabrik in Gela in Betrieb genommen werden, die bis 31. Dezember 1967 15 000 Tonnen sizilianischen Schwefel verarbeiten kann.

Nach den obengenannten Zahlen beträgt das Verhältnis zwischen endgültig eingeführtem Schwefel und in Italien erzeugtem Schwefel, dessen Absatz noch sichergestellt werden muß, 40 000 : 25 000 Tonnen, also 1,6 Tonnen eingeführter Schwefel auf 1 Tonne inländischen Schwefel.

Die übrigen Fakten, die der Entscheidung vom 7. März 1967 zugrunde liegen, sind weiterhin gültig. Was den bis 30. Juni 1968 geltenden italienischen Gesetzentwurf zur Einführung einer neuen Vermarktungsordnung für Schwefel in Italien betrifft, so haben die italienischen Behörden mit Fernschreiben vom 6. Juni 1967 der Kommission mitgeteilt, daß der Entwurf in dem von der Kommission vorgeschlagenen Sinne geändert worden sei und daß nunmehr das normale Gesetzgebungsverfahren laufe. Bis zur Verabschiedung des Entwurfs durch das Parlament haben die italienischen Behörden gemäß der Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1966 die unmittelbare Gewährung der Einfuhrgenehmigungen bewilligt.

Die rasche Entwicklung der wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten in der Schwefelindustrie macht eine regelmäßige Überprüfung der Gesamtlage in kurzen Zeitabständen erforderlich; daher ist es angebracht, die Geltungsdauer der Entscheidung bis 31. Dezember 1967 zu begrenzen —

#### HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

##### Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, im zweiten Halbjahr 1967 die Einfuhr von Schwefel

aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Tarifnummer 25.03 des italienischen Zolltarifs) und die Einfuhr von sublimiertem oder gefälligem Schwefel und von kolloidem Schwefel (Tarifnummer 28.02 des italienischen Zolltarifs) aus den anderen Mitgliedstaaten vom Kauf in Italien erzeugten Schwefels abhängig zu machen und Genehmigungen für diese Einfuhren nur auszustellen, wenn für 1,6 Tonnen eingeführter Schwefel eine Tonne inländischer Schwefel zu einem Preis von nicht mehr als 47,50 Lire je kg gekauft wird.

##### Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Genehmigung ist an folgende zwei Bedingungen geknüpft :

— die zum freien Verkehr bestimmten Einfuhren aus dritten Ländern müssen der gleichen Beschränkung unterworfen werden, die auf Einfuhren aus den Mitgliedstaaten angewandt wird ;

— alle Einfuhrgenehmigungen müssen unmittelbar den Endverbrauchern erteilt werden, so daß diese den Schwefel aus allen Ländern ohne sonstige Beschränkungen einführen können.

##### Artikel 3

Die Italienische Republik übermittelt der Kommission in Abständen von zwei Monaten die Zahlenangaben über die inländische Schwefelerzeugung, über die Abfertigung von eingeführtem Schwefel zum freien Verkehr und über die im Zollverfahren getätigten Einfuhren.

##### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

## EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

**Genehmigung eines Programms und eines Vorhabens, die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden**

(67/489/EWG)

Nach Befürwortung durch den Ausschuß des Europäischen Entwicklungsfonds auf seiner 23. Sitzung vom 25. April 1967 und auf seiner 24. Sitzung vom 23. Mai 1967 faßte die Kommission am 4. Juli 1967 die Finanzierungsbeschlüsse für das folgende Programm und das folgende Vorhaben :

**1. Gesamtheit der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar**

- Allgemeine technische Zusammenarbeit.
- Programm Nr. 213.080.39.
- Zuweisung von 500 000 Rechnungseinheiten zur Finanzierung eines Programms betreffend die Teilnahme der AASM an Messen und Ausstellungen der Mitgliedstaaten. Dieses Programm, das unter die in Artikel 9 Buchstabe g) des Protokolls Nr. 5 des Assoziierungsabkommens genannten Maßnahmen fällt, hat das Ziel, den Erzeugnissen der AASM stärkeren Zugang zum Markt der Mitgliedstaaten zu verschaffen. Das Programm wird gemeinsam von den Mitgliedstaaten, den teilnehmenden assoziierten Staaten und dem EEF finanziert. Dieser trägt die Kosten für die Errichtung, Ausstattung und Dekoration der Ausstellungsstände (schätzungsweise 382 000 Rechnungseinheiten), in denen die Erzeugnisse der AASM ausgestellt werden, sowie die Kosten für Werbung (etwa 48 000 Rechnungseinheiten). Die Bedingungen für die Teilnahme an den Messen, die bis zum 31. Mai 1969 in den Mitgliedstaaten veranstaltet werden sollen, werden im gegenseitigen Einvernehmen von den Mitgliedstaaten, den assoziierten Staaten, die sich beteiligen möchten, und der Kommission festgelegt. Für die Konsultation der Bauunternehmer, welche die Messestände in den veranstaltenden Mitgliedstaaten erstellen, ist die Kommission zuständig.

**2. Republik Tschad**

- Sozialinvestition.
- Vorhaben Nr. 211.017.30.
- Erweiterung des Krankenhauses in Abeché : 450 000 000 CFA-Franken (rund 1 823 000 Rechnungseinheiten).
- Das Krankenhaus in Abeché ist im gegenwärtigen Zustand seiner Aufgabe als Hauptkrankenhaus für ein ausgedehntes Gebiet nicht gewachsen. Die meisten der veralteten und unbrauchbaren Einrichtungen sollen durch neue ersetzt werden, um eine Bettenkapazität von rund 250 Betten zu schaffen. Vorgesehen ist der Bau eines Hauptgebäudes mit den technischen Abteilungen und einer Entbindungsstation, die Errichtung von zwei Wohnungen, Krankenpavillons und sonstigen Pavillons mit einer psychiatrischen Abteilung, der Küche, der Waschküche und einer Werkstatt. Außerdem sind allgemeine Anlagen vorgesehen (Wasserleitungen, Abwässerkanalisation, Wege, Einfriedung usw.). Die Baukosten werden insgesamt mit 370 Millionen CFA-Franken veranschlagt. Außerdem wird die Ausrüstung (Möbeleinrichtung, technische Geräte sowie Stromerzeugungsaggregat, etwa 35 Millionen CFA-Franken) und die Lieferung eines Grundstocks von Arzneimitteln (etwa 25 000 000 CFA-Franken) finanziert. Die Kosten für die Bearbeitung der Projektausführung werden auf rund 20 Millionen CFA-Franken geschätzt.

Die Arbeiten für die allgemeinen Anlagen werden im Wege einer lokalen Ausschreibung vergeben. Die Bauarbeiten werden nach internationaler Ausschreibung gemäß den Vorschriften des EEF durchgeführt. Das gleiche gilt für die Lieferung der Arzneimittel, der Möbeleinrichtung und der technischen Ausrüstung.

**Ausschreibung Nr. 619 : Öffentliche Ausschreibung der Republik  
Elfenbeinküste für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —  
Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

(67/490/EWG)

**Abkommen :** 163/F/CI/E

**Vorhaben :** 12.21.507

**Gegenstand der Leistung :**

Bau der Stationsgebäude (Infrastruktur) für die Richtfunkstrecke (faisceau hertzien) von Abidjan nach Man in der Republik Elfenbeinküste.

Die Gesamtleistung ist in folgende 4 Teillöse aufgeteilt :

*Los Nr. 1 :* Station Abobo : Errichtung eines Gebäudes für technische Zwecke, eines Gebäudes für die Stromversorgungsanlagen („Energie“) sowie von Wohngebäuden. Die Bauleistungen umfassen ebenfalls die Außenarbeiten, die Kanalisationen, Wege usw. sowie die Wasserversorgung.

*Los Nr. 2 :* betrifft die Stationen Gagnoa, Binao und Digo, und zwar jeweils die Errichtung eines Gebäudes für die Stromversorgungsanlagen („Energie“) und von Wohngebäuden sowie Ausbau der PTT-Räume in Binao und Digo.

*Los Nr. 3 :* betrifft die Stationen Daloa, Dotenzia und Seizra : Errichtung von Gebäuden für technische Zwecke, von Gebäuden für die Stromversorgungsanlagen sowie von Wohngebäuden.

*Los Nr. 4 :* Station in Man : Errichtung von Wohngebäuden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bewerber Angebote für jedes einzelne Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abgeben können.

**Geschätzter Betrag :**

92 000 000 CFA-Franken für die Gesamtleistung, das entspricht ungefähr 373 000 Rechnungseinheiten (= US-Dollar).

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie in ihren Angeboten den Prozentsatz angeben können, für den sie die Bezahlung in der Währung des Landes wünschen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

**Ausführungsorte :**

Abobo, Gagnoa, Binao, Digo, Daloa, Dotenzia, Seizra und Man, alle in der Republik Elfenbeinküste gelegen.

**Ausführungsfrist :**

vom Bewerber anzugeben, jedoch höchstens 7 Monate.

Die Höchstfrist von 7 Monaten gilt auch für den Fall, daß ein Bewerber den Zuschlag für mehr als ein Los erhält.

Für die Gebäude für technische Zwecke sowie die Gebäude für die Stromversorgungsanlagen („Energie“) in Abobo, in Dotenzia und in Seizra gelten folgende feste Ausführungsfristen :

— höchstens 3 Monate für Abobo,

— höchstens 4 Monate für Dotenzia und Seizra.

**Die Angebote,**

in französischer Sprache, sind in eingeschriebenem Brief an „Monsieur le Directeur Général des Postes et Télécommunications de Côte d'Ivoire“, Abidjan (Côte d'Ivoire), so einzusenden, daß sie dort spätestens am *1. Dezember 1967* um 18 Uhr Ortszeit vorliegen.

Die Eröffnung der Angebote findet am *4. Dezember 1967* um 10 Uhr Ortszeit im Sitzungssaal des Ministeriums für das Post- und Fernmeldewesen (salle de Conférences du Ministère des Postes et Télécommunications) in Abidjan statt.

Die Bieter werden dringend gebeten, die Absendung ihrer Angebote mit genauer Angabe des Absendedatums „Monsieur le Directeur Général des Postes et Télécommunications de Côte d'Ivoire“ telegrafisch anzumelden.

**Die Ausschreibungsunterlagen,**

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an „Monsieur le Directeur Général des Postes et Télécommunications“ in Abidjan (Côte d'Ivoire) zu richten ist, zum Preis von 15 000 CFA-Franken erhältlich.

Der Kaufpreis für die Ausschreibungsunterlagen ist auf das Postscheckkonto (C.C.P.) no. 76-76 Abidjan, Kontobezeichnung : Monsieur l'Agent Comptable des P. et T. einzuzahlen.

Nach Erhalt des Kaufpreises werden die Ausschreibungsunterlagen dem Besteller portofrei mit Luftpost zugesandt.

**Die Ausschreibungsunterlagen können eingesehen werden bei :**

1. Direction Générale des Postes et Télécommunications, Sous-Direction des Bâtiments et Transports, Place de la République in Abidjan ;
2. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen — 170, rue de la Loi, Brüssel 4 ;
3. den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in :  
Bonn, Zitelmannstraße 11,  
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,  
Luxemburg, 18, rue Aldringer,  
Paris 16<sup>e</sup>, 61, rue des Belles-Feuilles,  
Rom, Via Poli 29.

**Zusätzliche Auskünfte erteilt :**

Direction Générale des Postes et Télécommunications, Sous-Direction des Bâtiments et Transports, Abidjan (Côte d'Ivoire).

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen.

---

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung Nr. 281/67/EWG des Rates vom 11. Juli 1967 zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 150 vom 12. Juli 1967)*

Seite 150/4, Anhang, Punkt 1 :

*Anstatt* : „für Sorbit, nicht kristallisierbar...“

*muß es heißen* : „für Mannit und Sorbit, nicht kristallisierbar...“

---

**STUDIEN — REIHE LANDWIRTSCHAFT**

**8159 — Nr. 22**

**BEIHILFEN FÜR LANDWIRTE, DIE INNERHALB DER EWG-LÄNDER  
ZU- ODER ABWANDERN**

1966. 92 Seiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch).

Verkaufspreis : bfrs 120,— ; DM 9,60.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat in der Sammlung Studien, Reihe Landwirtschaft, eine vergleichende Studie über die „Beihilfen für Landwirte, welche innerhalb der EWG-Länder zu- oder abwandern“, herausgegeben.

Mit der Ausarbeitung dieser Studie waren die Herren Hubert Cluzel und Roger Fraigneaud, Direktor und Zweiter Direktor der Association Nationale de Migration et d'Établissement Ruraux, beauftragt.

Die Studie, in deren Vorwort an den vom Rat festgesetzten Zeitplan für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft sowie an die bereits in diesem Bereich genehmigten Richtlinien erinnert wird, vergleicht, soweit dies möglich ist, die verschiedenen Beihilfen, die die Regierungen im Rahmen der Zu- und Abwanderung innerhalb der Landwirtschaft gewähren.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.